

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Der Firma Pfeleiderer Leutkirch GmbH (Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu) wurde durch Bescheid vom 25.02.2026 (Gz. RPT0543-8823-944/3/23) die Ausnahme für eine weniger strenge Emissionsbegrenzung für Formaldehyd erteilt.

1. Öffentliche Bekanntmachung

- Der Anordnungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten öffentlich bekanntgemacht (§ 17 Absatz 2b Satz 3, Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 7 bis 8a BImSchG).
- Nicht veröffentlicht werden gebührenrechtliche und personenbezogene Daten.

2. BVT Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Platten auf Holzbasis von 2016 (EUR 27732 EN; doi:10.2791/21807) maßgeblich.

Tübingen, den 26.02.2026

Referate 54.3, 51

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

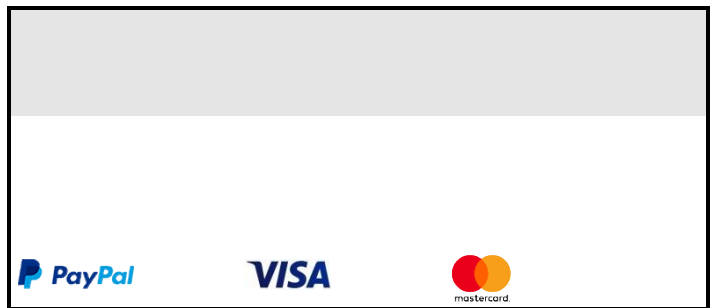
Zustellungsurkunde

Pfleiderer Leutkirch GmbH
(nicht veröffentlicht)
Wurzacher Straße 32
88299 Leutkirch

Abteilung 5 - Umwelt

Referat 54.3 - Industrie/Kommunen, Schwerpunkt
Abwasser

Name: (nicht veröffentlicht)
Telefon: (nicht veröffentlicht)
E-Mail: (nicht veröffentlicht)
Geschäftszeichen: RPT0543-8823-944/3/23
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 25.02.2026



Spänetrockner – Ausnahme Emissionsgrenzwert für Formaldehyd

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.07.2025 ergehen folgende

1 Entscheidungen

- 1.1 Der Pfleiderer Leutkirch GmbH (nachstehend als Firma Pfleiderer bezeichnet) wird – in Abweichung zum Genehmigungsbescheid vom 18. Juni 2019 (Az. 54.3/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner) – betreffend der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 2.100 Kubikmetern je Tag

(Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Wurzacher Straße 32 in 88299 Leutkirch im Allgäu die nachstehende Ausnahme erteilt:

Die Emissionen an Formaldehyd im Reingas des Spänetrockners hinter dem Nas-selektrofilter (Emissionsquelle E 1) dürfen die Massenkonzentration von 15 mg/m³ unabhängig von dem eingesetzten Anteil an Altholz nicht überschreiten.

Die festgesetzte Emissionsbegrenzung bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 Prozent und das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 1.2 Im Übrigen wird der Antrag der Firma Pfeleiderer vom 18.07.2025 abgelehnt.
- 1.3 Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

- 2.1 Die unter Nummer 1.1 erteilte Ausnahme wird befristet bis zum 24. November 2033.
- 2.2 Die Firma Pfeleiderer hat bis zum 24. November 2029 gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder elektronisch darzulegen, welche Maßnahmen sie trifft, um ab dem 24. November 2033 den Emissionsgrenzwert für Formaldehyd in Höhe von 10 mg/m³ sicher einhalten zu können.
- 2.3 Sollte nach dem 24. November 2033 weiterhin eine Ausnahme begehrt werden, hat die Firma Pfeleiderer bis zum 24. Mai 2033 gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder elektronisch darzulegen, welche Maßnahmen sie trifft, um ab dem 24. November 2033 den Emissionsgrenzwert für Formaldehyd in Höhe von 10 mg/m³ sicher einhalten zu können.
- 2.4 Dem Jahresbericht nach § 31 Absatz 1 BImSchG ist ab Bestandskraft dieser Entscheidung und für die Geltungsdauer dieser Entscheidung eine separate Übersicht über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd in Höhe von 15 mg/m³ beizufügen.

In der Übersicht sind die Ergebnisse der vier vierteljährlichen Emissionsmessungen bezüglich Formaldehyd nach der Beurteilung gemäß TA Luft und nach der Beurteilung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen anzugeben. Für die Beurteilung gemäß TA Luft ist der maximale Messwert aus mindestens drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten zuzüglich und abzüglich der Messunsicherheit anzugeben. Für die Beurteilung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen ist der Mittelwert von drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten anzugeben. Die erforderlichen Angaben sind den Emissionsmessberichten der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle zu entnehmen.

3 Gründe

3.1 Sachverhalt

Die Firma Pfeleiderer betreibt in der Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu, eine immis-sionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produk-tionskapazität von 2.100 Kubikmetern/Tag gemäß Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG in Verbindung mit § 3 in Verbindung mit Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BIm-SchV („E“).

Im Produktionsprozess werden über den Heißgaserzeuger, den Spänetrockner und die kontinu-ierliche Presse Luftschadstoffe freigesetzt. Bei den beiden zuletzt genannten Anlagenteilen ins-besondere auch Formaldehyd.

Die EU-Kommission hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nummer 605/2014 der Kommis-sion vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 als „wahrschein-lich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verord-nung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Num-mer 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Durchführungsbeschluss der BVT-Schlussfolgerung für die Holzwerkstoffherzeugung vom 20. November 2015 sind für die Anlagen zur Herstellung von Spanplatten unter Nummer 1.2.1,

Tabelle 1 für Formaldehyd Emissionsbandbreiten von < 5-10 mg/Nm³ angegeben. Wenn fast ausschließlich Altholz verwendet wird, kann, laut der Fußnote 3 hierzu, der höhere Wert bis zu 15 mg/Nm³ betragen.

Die maßgeblichen Anlagenteile wurden mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. Juni 2019 (Az.: 54.3-/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner) genehmigt. In der Entscheidung wurde unter Nummer 1.6. folgende Inhaltsbestimmung (Auszug) aufgenommen:

„1.6 Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

1.6.1 Im Abgas der Emissionsquelle E 1 (Reingas des Spänetrockners und der Presse nach dem Nasselektrofilter) dürfen antragsgemäß folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Massenkonzentration
<i>Formaldehyd</i>	<i>10 mg/Nm³</i>
<i>Formaldehyd, wenn der Anteil an Altholz bei der Holzspänetrocknung im Tagesdurchschnitt mehr als 80 % beträgt.</i>	<i>15 mg/Nm³“</i>

“

In der Fußnote wurde hierzu festgesetzt: Bis einschließlich 23. November 2019 darf abweichend eine Massenkonzentration von 20 mg/Nm³ Formaldehyd nicht überschritten werden. Die Emissionsbegrenzung von 20 mg/Nm³ Formaldehyd gilt unabhängig von dem eingesetzten Anteil an Altholz.

An der Anlage wurden seit der Inbetriebnahme im Februar 2019 umfangreiche Luftschadstoffemissionsmessungen von nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstellen durchgeführt. Die Ergebnisse der Luftschadstoffemissionsmessungen von November 2019 bis einschließlich Mai 2022 zeigen Schwankungen zwischen 10 und 17 mg/Nm³ (maximaler Messwert zuzüglich Messunsicherheit). Der Mittelwert der Messungen liegt bei 14 mg/m³.

Am 30. Oktober 2019 wurde vom Regierungspräsidium Tübingen die Errichtung und der Betrieb einer Harnstoffdosieranlage zur Minderung von Formaldehydemissionen (im Produkt und im Abgas) genehmigt (Az. 54.3/8823.12-1/Pfleiderer/Harnstoffdosieranlage). In den oben genannten Messwerten sind die Auswirkungen der Harnstoffdosieranlage berücksichtigt.

In der TA Luft ist gemäß Nummer 5.4.6.3 für die Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten ein Formaldehydgrenzwert von 10 mg/m³ festgelegt.

Die Firma Pfeiderer hat am 10. Juli 2019 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Formaldehydgrenzwert in Höhe von 20 mg/Nm³ gestellt, der durch Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 02. April 2020 (Az. 54.3/8823.12/Pfeiderer/2019/Ausnahme Formaldehyd) befristet bis zum 24. November 2022 zugelassen wurde.

Mit Unterlagen vom 17. November 2022 hat die Firma Pfeiderer erneut einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Formaldehydgrenzwert in Höhe von 20 mg/Nm³ gestellt, der durch Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.02.2023 (Az. RPT0543-8823-944/1/6) befristet bis zum 24. November 2025 zugelassen wurde.

Mit Unterlagen vom 18.07.2025 hat die Firma Pfeiderer erneut einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Formaldehydgrenzwert in Höhe von nunmehr 15 mg/Nm³ gestellt.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme konnte stattgegeben werden.

3.2.1 Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer Ausnahme für weniger strenge Emissionsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, ist § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 BImSchG.

3.2.2 Verfahren

Diese Entscheidung ergeht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 17 Absatz 2b Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1b Satz 3 und Absatz 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor Erlass einer Ausnahme, durch die Abweichungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt der § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 BImSchG. Der Entwurf dieser Entscheidung wurden vom xx.2025 bis xx.2025 einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde dadurch bewirkt, dass der Entwurf auf der Internetseite des Regierungspräsidiums zugänglich gemacht wurde. Dies wurde

am xxx im amtlichen Veröffentlichungsblatt „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben. Gegen die Erteilung der Ausnahme wurden innerhalb der zweimonatigen Einwendungsfrist (keine) Einwendungen erhoben.

3.2.3 Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

Die Voraussetzungen für den Erlass ausnahmsweise weniger strenger Emissionsgrenzwerte, als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, liegen vor. Ob (Entschließungsermessen) und in welcher Höhe (Auswahlermessen) eine Ausnahme erteilt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Gemäß § 17 Absatz 2b Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 BImSchG sind bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf das andere zu berücksichtigen; ein hohes Schutzgut für die Umwelt ist insgesamt zu gewährleisten. Im Antrag wird plausibel dargelegt, dass die immissionsseitigen Umweltauswirkungen bei diesem Emissionswert als gering zu bewerten sind und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist. Die Festlegung der Emissionsbegrenzung und die ergriffenen Maßnahmen zur Emissionsminderung führen zu keiner Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes. Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Für Formaldehyd sind in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU keine Emissionsgrenzwerte festgesetzt, schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Ausnahmeerteilung ebenfalls nicht hervorgerufen.

Gemäß § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 BImSchG kann die zuständige Behörde abweichend von § 17 Absatz 2a BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Umsetzung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre.

Die Erteilung der Ausnahme ist aufgrund technischer Merkmale der Anlage verhältnismäßig. Sie dient dem legitimen Zweck, Umstände zu berücksichtigen, die bei der Erstellung der BVT-Schlussfolgerungen im Sevilla-Prozess und bei der Ermittlung des Standes der Technik für Anlagen zur Holzspanplattenherstellung, wie die Brüdenrückführung, nicht berücksichtigt wurden.

Sie ist ausreichend, um die Gesundheit der Nachbarschaft vor schädlichen Formaldehydimmissionen zu schützen, aber zugleich auch geeignet, eine künftige Grenzwertüberschreitung zu vermeiden.

Zudem ist die Erteilung der Ausnahme auch erforderlich, da aufgrund der technischen Begebenheiten der Anlage keine alternativen, gleichsam belastenden Maßnahmen, zur Einhaltung des Formaldehyd-Grenzwertes von 10 bzw. 15 mg/Nm³ ergriffen werden können. Die Firma Pfeiderer hat umfangreiche Untersuchungen zu Emissionsminderungsmöglichkeiten von Formaldehyd durchgeführt. Die dabei ermittelten wirksamen Minderungsmaßnahmen wurden an der Spänetrocknung bereits umgesetzt. Die Antragstellerin hat umfassend und nachvollziehbar in ihrem Antrag dargelegt, dass aufgrund der technischen Merkmale der Anlage zurzeit keine weiteren Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 18. Juni 2019 festgesetzten Emissionsbegrenzung für Formaldehyd von 10 bzw. 15 mg/Nm³ umsetzbar sind.

So wird bereits jetzt das so genannte Rückföhrgut, das in der Produktion von Spanplatten anfällt, nicht erneut durch den Trocknungsprozess geföhrt. Auch wird vor der Trocknung der Späne, Harnstoff (Urea) als Formaldehydfänger (im Produkt als auch im Abgas) zudosiert. Des Weiteren wurde der Einfluss der Holzsortimente sowie der Einfluss von Wasserstoffperoxid im Kreislaufwasser des Nasselektrowäschers zum Entfernen des dort gebundenen Formaldehyds untersucht. Ebenfalls wurden weitere theoretische Minderungsmöglichkeiten betrachtet, teils erprobt und bewertet. Primärseitig (eingesetzte Rohstoffe) sind dies alternative Leime, der Verzicht auf den Einsatz von Recyclingholz sowie die Senkung der Trocknertemperatur. Selbst der ausschließliche Einsatz von Frischholz, an der Stelle von Recyclingholz, würde nicht zu einer dauerhaften im Sinne der TA Luft sicheren Einhaltung des Grenzwerts von 10 mg/m³ Formaldehyd föhren.

Sekundärseitig (Anlagentechnik) wurden verschiedene Abgasreinigungstechniken sowie die direkte Trocknung ohne Brödenrückföhrung bzw. Bandtrockner als alternative Trocknungstechnik evaluiert.

Gemäß den BVT-Schlussfolgerungen steht mit dem sog. UTWS¹-Trockner noch eine weitere Trocknungstechnik zur Emissionsminderung zur Verfögung, deren Einsatzmöglichkeit geprüft

¹ UTWS ist die Abkürzung für „Umluft“ (Rückföhrung des Trocknerabgases), „Teilstromverbrennung“ (Nachverbrennung eines umgeleiteten Teils des Trocknerabgasstroms), „Wärmerückgewinnung“ (Wärmerückgewinnung aus dem Trocknerabgas), „Staubabscheidung“ (Staubbehandlung der Luftemissionen aus der Verbrennungsanlage)

wurde. Diese Technik wird, soweit bekannt, nur bei einem Spanplattenhersteller eingesetzt. Aktuell gibt es keinen Anlagenhersteller, der diese Technik aus einer Hand liefern kann. Die einzelnen Anlagenkomponenten müssen einzeln beschafft und durch den Betreiber eigenständig zu einem Gesamtsystem verbunden werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass die einzelnen Komponenten optimal miteinander harmonisieren und dass die Gesamtanlage korrekt funktioniert. Trotz einer erheblichen Investitionssumme von ca. 30 Mio. € für eine Neuanschaffung kann nicht sichergestellt werden, dass die erwartete Emissionsminderung von Formaldehyd erreicht wird. Basierend auf den zahlreichen Luftschadstoffemissionsmessungen an der Anlage sowie weiteren Anlagen der Konzerngruppe wurden statistische Auswertung unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen durchgeführt. Zielsetzung war die Ermittlung bisher unbekannter Zusammenhänge, um die Emissionsminderungsmaßnahmen weiter zu optimieren. Im Ergebnis konnten keine neuen Ansätze für neue Emissionsminderungsmaßnahmen erkannt werden. Auch wurde die Möglichkeit des Einsatzes von kontinuierlichen Emissionsmessungen zur zeitlich hochauflösenden Erfassung der Formaldehydwerte im Abgas geprüft, um ein noch tiefergehendes Prozessverständnis entwickeln zu können. Die Abgasrandbedingungen sind für die aktuell zur Verfügung stehende kontinuierliche Messtechnik ungeeignet, sodass keine belastbaren Ergebnisse ermittelt werden können. Angesichts des personellen, technischen und finanziellen Aufwands sowie des Nutzens ist eine kontinuierliche Emissionsmessung zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig.

Durch die Firma Pfeleiderer wurden dennoch seit dem letzten Ausnahmeantrag weitere anlagentechnische Maßnahmen ergriffen, um die Emissionsminderung von Luftschadstoffen zu optimieren. Neben der bereits erwähnten Harnstoffdosieranlage wurden insbesondere am Nasselektrofilter Veränderungen vorgenommen (optimierte Quenchkühen, Trommelsieb für einen erhöhten Feststoffaustrag aus dem Waschwasser, erhöhte Ausschleusung sowie Erneuerung von Waschwasser, Optimierung des elektrischen Felds).

Die Erteilung der Ausnahme ist auch angemessen. Einerseits wurde Formaldehyd aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse als krebserzeugend eingestuft. Auch schützen die dynamischen Pflichten des Immissionsschutzrechts grundsätzlich nicht vor einer kostenintensiven Nachrüstung der IE-Anlage, selbst wenn dies eine weitgehend neue Anlage (hier: neuer Spänetrockner) betreffen sollte. Andererseits dienen die in der BVT-Schlussfolgerung vorgesehenen Emissionsbandbreiten nur der Vorsorge. Die bei bestimmungsgemäßem Betrieb verursachten Formaldehydimmissionen liegen bereits bei einem deutlich höheren Emissionsgrenzwert von

15 mg/Nm³ um den Faktor 20 niedriger als der Irrelevanzwert² und deutlich unter der Hintergrundbelastung an Formaldehyd in der Umwelt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher durch die Erteilung der Ausnahme nicht zu erwarten. Wohingegen die Nichterteilung der Ausnahme dazu führt, dass die Firma Pfeleiderer den Betrieb der IE-Anlage einstellen müsste.

Umfang der Ausnahme

Die Erteilung einer Ausnahme in Höhe von 15 mg/Nm³ ist ebenfalls angemessen. Zwar handelt es sich bei der erteilten Ausnahme um eine Erhöhung des Vorsorgegrenzwertes (sofern nicht überwiegend Altholz eingesetzt wird). Jedoch werden die Grundsätze des Emissionsminimierungsgebotes für karzinogene Emissionswerte nach Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft eingehalten. Die oben genannten Messergebnisse zeigen, dass trotz des Einsatzes der besten verfügbaren Techniken und der zusätzlich ergriffenen Minderungsmaßnahmen die sichere Einhaltung einer Emissionsbegrenzung von 15 mg/Nm³ hohe Herausforderungen an den sorgfältigen Betrieb der Anlage stellt, gleichzeitig jedoch auch realistisch möglich ist. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass ein Grenzwert von 15 mg/Nm³ Formaldehyd bei der Herstellung von Holzspanplatten im Regelfall eingehalten werden kann.

3.2.4 Befristung der Ausnahme

Die Befristung der Ausnahme unter Nummer 2.1 dieser Entscheidung dient dem Zweck, zu überprüfen, ob die von der Firma Pfeleiderer dargelegten besonderen Umstände hinsichtlich der Anlagentechnik weiterhin bestehen (Art und Umfang der Ausnahme). Auch soll damit sichergestellt werden, dass neu oder anderweitig zu beurteilende Sachverhalte in der Bewertung Berücksichtigung finden (z.B. Fortentwicklung des Standes der Technik).

Die Dauer der Befristung von acht Jahren ist angemessen, um der Antragstellerin Planungssicherheit beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten in Leutkirch zu ermöglichen und gleichzeitig der weiteren Entwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen. Die mit Bezug auf Art. 15 Abs. 5 IE-Richtlinie 2010/75 beantragte unbefristete Ausnahme kann danach nicht gewährt werden, da die EU-Richtlinie in Deutschland nicht unmittelbar gilt und es noch keine innerstaatliche Umsetzung dieser Regelung in Deutschland gibt.

² Für Formaldehyd wird in der TA Luft kein Immissionswert festgelegt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-
nehmigung vom 18. Juni 2019 wurde im Zuge einer Sonderfallprüfung ein Irrelevanzwert von 3,6 µg/m³ gutachterlich begründet
hergeleitet (siehe Müller BBM Bericht Nr. M140402/01 vom 31. Juli 2018)

Insofern wird der Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Ausnahme abgelehnt.

3.2.5 Messhäufigkeit

Der Antrag der Firma Pfeleiderer auf Reduzierung der Messhäufigkeit wird abgelehnt, da die Schwelle für kontinuierliche Emissionsmessungen auch bei einem Grenzwert von 15 mg/Nm³ unverändert überschritten wird

Es gelten unverändert die Festsetzungen im Bescheid des Regierungspräsidiums vom 18.06.2019. Insbesondere gilt die dort aufgeführte Begründung zur Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.1 unverändert fort.

3.2.6 Jahresbericht

Die Nebenbestimmung unter Nummer 2.4 dieser Entscheidung basiert auf der Ermächtigungsgrundlage § 31 Absatz 1 Satz 3 BImSchG.

3.2.7 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 12, 14 und 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 1 und 2 der Gebührenverordnung des UM (GebVO UM) in Verbindung mit der Nummer 8.14 der Anlage zur GebVO UM (Rahmen 250,00 EUR bis 15.000,00 EUR) in Verbindung mit der VwV-Kostenfestlegung. Die Gebühr wurde gemäß § 7 LGebG unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands (u.a. Überprüfung Antragsentwurf, Besprechungen) nach Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß der Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung und der wirtschaftlichen Bedeutung der Emissionsausnahme festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(nicht veröffentlicht)

Der Bescheid ist auch ohne Unterschrift gültig (§ 37 Abs. 3 LVwVfG).

4 Hinweise

- 4.1 Soweit in dieser Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bleiben bereits ergangene immissionsschutzrechtliche Bescheide bestehen. Dies gilt insbesondere für die festgesetzten Messverpflichtungen aus der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 (Regierungspräsidium Tübingen, Az.: 54.3-/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner).
- 4.2 Die endgültige Entscheidung zur Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen wird im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben (§ 10 Absätze 7 und 8 BImSchG). Die Bekanntmachung des verfügenden Teils der Entscheidung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Regierungspräsidiums zugänglich gemacht werden. Die komplette Entscheidung wird zusätzlich dauerhaft auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen eingestellt (§ 10 Absatz 8a BImSchG).
- 4.3 Ein weiterer Ausnahmeantrag ist rechtzeitig, unter Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten, vor Ablauf der Befristung mit aussagekräftigen Antragsunterlagen beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen. Verzögerungen bei der Einreichung oder Abstimmung gehen zu Lasten des Betreibers.
- 4.4 Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).

- 4.5 Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben. Die Klage gegen den Verwaltungsakt entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.